

S a t z u n g
des „Imkerverein Glauchau und Umgebung“ e.V.

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen **Imkerverein Glauchau und Umgebung e.V.**

Er ist Rechtsnachfolger der Imker im **Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (VKSK)** der Sparte Glauchau.

Damit ist der Verein Rechtsnachfolger des am **11.12.1904** gegründeten **„Bienenzuchtverein Glauchau und Umgegend“**.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Glauchau und ist beim **Amtsgericht Chemnitz** unter der Nummer **50550** eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im **Landesverband Sächsischer Imker e.V.**

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Imkerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Zucht und Haltung der Bienen als Bestäuberinnen zur Stabilisierung und Sicherung der heimischen Fauna und Flora
 - b) Förderung der fachlichen Wissensvermittlung und des Erfahrungsaustausches zu allen Fragen der Imkerei sowie die fachliche Beratung der Mitglieder
 - c) die Beratung und Unterstützung von Behörden und Vereinen, die dem Natur- und Landschaftsschutz dienen
 - d) Pflege und Erhaltung des kulturellen Erbes der Imkerei
 - e) Förderung der Jugendarbeit
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können volljährige Personen werden, wenn sie sich im Sinne dieser Satzung betätigen wollen.
- (2) Personen, welche nicht volljährig sind können mit Zustimmung des Sorgeberechtigten als Mitglieder aufgenommen werden, sofern sich diese im Sinne der Satzung betätigen wollen. Der Sorgeberechtigte verpflichtet sich mit seiner Zustimmung gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Geldforderungen des Vereins zu dem von ihm vertretenen Minderjährigen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig und beitragspflichtig.
- (4) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist hiervon zu informieren.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist in gleichem Maße stimm- und antragsberechtigt.
- (2) Jedes Mitglied hat in gleichem Maße Anteil an Einrichtungen des Vereins.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die Pflicht den Verein bei der Ausübung seiner satzungsmäßigen Ziele zu unterstützen.
- (2) Ihre Imkerei so zu betreiben, dass sie sowohl den gesetzlichen Vorschriften als auch den Festlegungen des Tierschutzes entspricht.
- (3) Die festgesetzten Beiträge fristgemäß zu entrichten.
- (4) Im Verein sind von jedem Mitglied Arbeitsstunden an Vereinsarbeit zu leisten. Bei Nichterbringung ist eine Ausgleichszahlung an den Verein zu erbringen. Die Anzahl der Arbeitsstunden sowie die Höhe der pro Fehlstunde zu zahlende Ausgleichszahlung legt die Mitgliederversammlung fest.
Die Festlegung gilt, bis ein neuer Beschluss gefasst wird.

§ 6 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen ernannt werden, welche sich um die Bienenhaltung oder die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, haben aber im Übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch den Tod des Mitgliedes oder durch Austritt wird der Beitrag für das laufende Kalenderjahr nicht berührt.
- (3) Der Austritt muss bis spätestens zum Ende des laufenden Kalenderjahres dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
- (4) Von der Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden, wer grob gegen die Satzung oder gegen die Vereinsinteressen verstößt, den Verein oder die Allgemeinheit in irgendeiner Weise schädigt und wer mit der Beitragszahlung, oder der Ausgleichszahlung zu nicht geleisteten Arbeitsstunden an Vereinsarbeit, länger als drei Monate im Rückstand ist.
- (5) Zur Stellung eines Ausschlussantrages ist jedes Mitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Antragsgegners. Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene Berufung einlegen, worüber die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe sind: (a) die Mitgliederversammlung
 (b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ferner zu berufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und muss jedem Mitglied mindestens 2 Wochen vorher in Textform gemäß § 126b BGB, mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung bekannt gegeben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (3a) Die Mitgliederversammlung kann auch als Online- oder Hybridversammlung durchgeführt werden. Über die Durchführungsform entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in Vereinsangelegenheiten, soweit hierfür nicht ein anderes Organ zuständig ist.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- (a) Anträge der Mitglieder
- (b) Anträge des Vorstandes
- (c) Festsetzung des Jahresbeitrages
- (d) Entgegennahme des Geschäftsjahres- und des Kassenberichtes
- (e) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- (f) Entlastung des Vorstandes
- (g) Neuwahl oder Bestätigung des Vorstandes bzw. einzelner
Vorstandsmitglieder
- (h) Wahl der Kassenprüfer
- (i) Satzungsänderungen
- (j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (k) Festsetzung zu erbringender Arbeitsstunden an Vereinsarbeit
sowie eventueller Ausgleichszahlungen
- (l) Festsetzung von Umlagen

(6) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag jedoch schriftlich durch Stimmzettel.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden	
dem 2. Vorsitzenden	(stellvertr. Vorsitzender)
dem Kassierer	(Schatzmeister)
dem Schriftführer	(Protokollführer)

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unstatthaft.

(2) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Er bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

(4) Der Vorstand veranlasst die zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlichen Maßnahmen und hält die Mitglieder dazu an, Ihre Pflichten zu erfüllen.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, berufen und geleitet werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

- (5a) Vorstandssitzungen können auch Online, in Hybridform oder als Telefonkonferenz durchgeführt werden. Über die Durchführungsform entscheidet der Sitzungsleiter.
- (6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und darin die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Berufung von Obleuten

Zur Unterstützung der Arbeit des Vereins kann der Vorstand bei Bedarf Obleute berufen. Die Vorstandsmitglieder können zugleich auch als Obmann für ein oder mehrere Sachgebiete berufen werden.

§ 12 Vergütungen, Aufwandsentschädigungen und Pauschalen

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Abweichend davon kann der Vorstand beschließen, dass Mitgliedern, Vorstandsmitgliedern sowie weiteren für den Verein tätigen Personen folgende Aufwandsentschädigungen gewährt werden:
 - Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG
 - Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG
3. Die Aufwandsentschädigungen dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins erfolgen.
4. Der Vorstand entscheidet über Art, Umfang, Dauer und Empfänger der genannten Pauschalen.
5. Daneben besteht Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen. Dieser kann auch pauschal erfolgen.
6. Die Gemeinnützigkeit des Vereins darf durch die Aufwandsentschädigungen nicht beeinträchtigt werden. Unverhältnismäßig hohe Zahlungen sind ausgeschlossen.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 14 Finanzierung des Vereins

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Die Festlegung gilt, bis ein neuer Beschluss gefasst wird.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, wobei die Höhe einer Umlage das Doppelte des Jahresbeitrages nicht überschreiten darf.

§ 15 Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Führung der Kasse und die Rechnungslegung erfolgen durch den Kassierer.
- (2) Für die Prüfung der Kasse sind durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese prüfen nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenbücher und Belege. Über das Ergebnis haben sie in der Mitgliederversammlung zu berichten.
Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Sächsischer Imker e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützigen Förderung der Imkerei und Bienenzucht zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.04.2026 geändert / beschlossen und ersetzt somit die Satzung vom 21.08.2021.